

V. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die
zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Oldenbüttel vom 01.12.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldenbüttel vom 01.12.1998, zuletzt geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 03.12.2003, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2004 folgende V. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Gebührenmaßstab und –satz, Vorauszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

Die §§ 12, 14, 15 und 16 werden wie folgt geändert:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 12 Abs. 1

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück mtl. 10,50 €.

§ 12 Abs. 2

Befinden sich auf den Grundstücken gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Heime und ähnliche öffentliche Einrichtungen, Gaststätten oder Ferienwohnungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, werden für jeden Betrieb oder Einrichtung folgende zusätzliche monatliche Grundgebühren erhoben:

landwirtschaftlicher Betrieb	1 Grundgebühr
Ferienwohnungen je 45 qm Wohn- und Nutzfläche	1 Grundgebühr
Heime und ähnliche öffentliche Einrichtungen	1 Grundgebühr
Schank- und Speisewirtschaften	10 Grundgebühren

§ 12 Abs. 3

Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird der Gebührenrechnung mindestens eine Abwassermenge von 45 m³ /Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Anzahl von Personen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt.

Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12 Abs. 4

wird gestrichen

§ 14

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.
2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde mitteilt.

§ 15

Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft
2. Soweit Beitragsansprüche und Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung entstanden sind, werden die Beitrags- und Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Oldenbüttel, 09.06.2004

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bock', written in black ink.

(Bock)
Bürgermeister